

Beschluss des Präsidiums
des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen
zur 3. Änderung der Geschäftsverteilung
für das Jahr 2024

Im Hinblick auf die Elternzeit von Richter am Oberverwaltungsgericht Lange wird die am 19. Dezember 2023 beschlossene und am 3. Juni 2024 zuletzt geänderte Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 mit sofortiger Wirkung im Teil A durch folgende Fassung ersetzt:

A.

Besetzung der Senate mit Berufsrichterinnen und Berufsrichtern

I.

1. Senat:

Vorsitzender:	Präsident des OVG Prof. Sperlich
ordentliche Beisitzerin:	R'inOVG Dr. Koch, zugleich stellvertretende Vorsitzende
ordentliche Beisitzerin:	R'inVG Buns

2. Senat:

Vorsitzender:	Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer
ordentlicher Beisitzer:	ROVG Traub, zugleich stellvertretender Vorsitzender
ordentliche Beisitzerin:	R'inOVG Stybel

3. Senat

Fachsenat für Disziplinarsachen (Bund):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

ordentliche Beisitzerin: R'inOVG Stybel, zugleich stellvertretende Vorsitzende

ordentlicher Beisitzer: ROVG Traub

4. Senat

Fachsenat für Disziplinarsachen (Land):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

ordentliche Beisitzerin: R'inOVG Stybel, zugleich stellvertretende Vorsitzende

ordentlicher Beisitzer: ROVG Traub

5. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen (Bund):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

stellvertr. Vorsitzender: ROVG Traub

im Falle seiner Verhinderung: R'inOVG Dr. Koch

Die weitere Vertretung übernimmt jeweils die Richterin oder der Richter am OVG im Hauptamt mit dem niedrigsten Dienstalalter.

6. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen (Land):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

stellvertr. Vorsitzender: ROVG Traub

im Falle seiner Verhinderung: R'inOVG Dr. Koch

Die weitere Vertretung übernimmt jeweils die Richterin oder der Richter am OVG im Hauptamt mit dem niedrigsten Dienstalter.

7. Senat

Fachsenat für Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO

(Amtsperiode 01.01.2022 - 31.12.2025):

Vorsitzender: Präsident des OVG Prof. Sperlich
Vertreter: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

Beisitzer: ROVG Traub
Vertreter: Vizepräsident des OLG Dr. Haberland

Beisitzerin: R'inOVG Dr. Koch
Vertreter: RiOLG Dr. Kramer

Der Vertretungsfall tritt ein, wenn die Richterin oder der Richter dem Senat angehört, in dessen Zuständigkeit das Verfahren fällt.

8. Senat:

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

ordentliche Beisitzerin R'inOVG Stybel, zugleich stellvertretende Vorsitzende

ordentliche Beisitzerin: R'inVG Buns

Güterichter

Die Aufgaben des Güterichters (§ 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO) nehmen

PräsOVG Prof. Sperlich und

ROVG Traub

wahr.

Die an einen Güterichter verwiesenen Verfahren werden anknüpfend an den Stand des Vorjahres in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend auf die Güterichter verteilt. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten im Einzelfall einvernehmlich einen bestimmten Güterichter vorschlagen. Güterichterinnen und Güterichter, die Mitglied des entscheidungsbefugten Spruchkörpers sind, sind bei der Verteilung ausgeschlossen und werden bei der Zuteilung übersprungen; sie können auch nicht von den Beteiligten einvernehmlich vorgeschlagen werden.

Die Tätigkeit als Güterrichter führt zum Ausschluss von der Tätigkeit als Spruchrichter in dem jeweiligen Verfahren.

II.

Vertretung in den Senaten 1 – 4 und 8:

1.) Vertretung:

a) 1. und 2. Senat:

Die Richter und Richterinnen vertreten sich innerhalb der Senate untereinander gemäß der nach § 4 Satz 1 VwGO i.V.m. § 21g GVG zu treffenden Anordnung.

Ist die gegenseitige Vertretung innerhalb des 1. und 2. Senats nicht möglich, treten die jeweils dienstjüngsten Beisitzerinnen und Beisitzer des anderen Senats und bei deren Verhinderung der Vorsitzende des anderen Senats für die verhinderten Richterinnen oder Richter in den Senat ein.

b) 3. und 4. Senat

Wirken Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer, Richterin am OVG Stybel oder Richter am OVG Traub nicht mit, treten Richterin am Verwaltungsgericht Buns, Richterin am OVG Dr. Koch und Präsident des OVG Prof. Sperlich in dieser Reihenfolge in den Senat ein.

c) 8. Senat

Wirken Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer, Richterin am OVG Stybel oder Richterin am VG Buns nicht mit, treten Richterin am OVG Dr. Koch, Richter am OVG Traub und Präsident des OVG Prof. Sperlich in dieser Reihenfolge in den Senat ein.

d) Sofern ein Senat nach den vorstehenden Regeln nicht besetzt werden kann, wirken Vizepräsident des OLG Dr. Haberland oder Richter am OLG Dr. Kramer, die zum Richter am OVG im Nebenamt bestellt worden sind, in dieser Reihenfolge mit.

2.) Vertretung im Vorsitz:

Die Vorsitzenden der Senate werden im Falle der Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden der Senate vertreten. Ist diese bzw. dieser verhindert, übernimmt das dienstälteste anwesende planmäßige Mitglied des Senats die Vertretung. Bei Verhinderung aller planmäßigen Mitglieder des Senats erfolgt die Vertretung des Vorsitzenden durch den vertretungsweise mitwirkenden anderen Vorsitzenden, andernfalls durch das dienstälteste vertretungsweise mitwirkende Mitglied eines Senats.

3.) Mitgliedschaft in mehreren Senaten:

Ist ein Richter oder eine Richterin in mehreren Senaten Mitglied, ist für den Vorrang die Reihenfolge maßgebend, in der die Senate aufgeführt sind. Die Mitwirkung in einem Fachsenat geht jedoch der Mitwirkung in einem allgemeinen Senat vor.

4.) Verhinderung:

Eine Richterin oder ein Richter gilt auch als verhindert, während sie oder er:

- einen Einführungslehrgang oder eine Arbeitsgemeinschaft für Referendarinnen und Referendare leitet
- an Prüfungen mitwirkt
- Prüfungsklausuren beaufsichtigt
- Lehrveranstaltungen an öffentlichen Hochschulen oder Schulen durchführt
- Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende des öffentlichen Dienstes durchführt.

Bremen, den 7. August 2024

gez. Prof. Sperlich

gez. Dr. Maierhöfer

gez. Traub

gez. Dr. Koch

gez. Stybel

gez. Dr. Haberland

gez. Dr. Kramer